

Amt Stargarder Land

Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 11AA/14/012			
Federführend: Hauptamt			Datum: 09.09.2014 Verfasser: Franke			
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bereich Zulassungswesen						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	11.11.2014	Hauptausschuss des Amtsausschusses Stargarder Land				
Ö	20.11.2014	Amtsausschuss des Amtes Stargarder Land				

Sachverhalt:

Der Landkreis hat allen Städten und Ämtern des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte das Angebot der Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Zulassung von Fahrzeugen unterbreitet. Alle Städte und Ämter haben ein grundsätzliches Interesse an der Übernahme dieser Aufgaben bekundet. Eine Übertragung ist vorerst nur auf Städte und Ämter vorgesehen, in denen der Landkreis keine eigene Zulassungsstelle hat.

Des Weiteren wurde geprüft, inwieweit eine Kooperation zwischen der Zulassungsbehörde und den kreisangehörigen Kommunen möglich und zweckmäßig ist. Im Ergebnis ist eine Einigung dahingehend erzielt worden, dass sich die Zusammenarbeit an den praktischen Bedürfnissen der Bürger und Bürgerinnen auszurichten hat, gleichzeitig aber sichergestellt ist, dass das zukünftige Verfahren für alle Beteiligten wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Beschlussvorlage liegen folgende Fall-konstellationen zugrunde:

1. Der Bürger bzw. die Bürgerin erscheinen in der Meldestelle (Einwohnermeldeamt), um die Anschrift ändern zu lassen, weil er bzw. sie innerhalb des Gemeindegebietes umgezogen ist. Dies erfolgt in der Regel durch Aufbringen eines Etikettes auf dem Personalausweis mit entsprechender Siegelung. Gleichzeitig erfolgt der Ausdruck eines zweiten Etikettes für die Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein).
2. Der Bürger bzw. die Bürgerin möchte ein Fahrzeug stilllegen und legt die Zulassungspapiere sowie die alten Kennzeichen zur Entstempelung vor. Die Meldestelle trägt die Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges auf der Zulassungsbescheinigung ein und siegelt dies. Die amtlichen Kennzeichen werden entwertet, indem die Siegelplakette entfernt bzw. unkenntlich gemacht wird.

In beiden Fällen zieht der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin der Meldebehörde die fälligen Gebühren ein und veranlasst die Änderungen im Fahrzeugregister sowie die elektronischen Archivierung der geänderten Dokumente bei der Zulassungsstelle des Landkreises.

Der Landkreis hat mit Kreisvorlage KT I/90/2012 bereits einer Übertragung des Aufgabenumfangs an die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zugestimmt.

Rechtliche Grundlage: Kommunalverfassung M-V § 167 Abs. 2 i.V. mit Abs. 1
Straßenverkehr-Zulassungsverordnung M-V § 2

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, folgende Aufgaben der Zulassungsstelle auf das Amt Stargarder Land zu übertragen:

- Adressänderungen ohne Halterwechsel innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches,
- Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen,

und stimmt der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

HH-Jahr 2015 Erhöhung Erträge im Produkt 12292.43100000 (noch nicht konkret einschätzbar)

Jünger
Amtsvorsteher

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlage:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, vertreten durch den Landrat Heiko Kärger, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

im Weiteren „Landkreis“ genannt

und

das Amt Stargarder Land, vertreten durch den Amtsvorsteher Joachim Jünger, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

im Weiteren „Amt“ genannt

vereinbaren:

Präambel

die dem Landrat nach § 2 Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung M-V übertragenen Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde im Umfang der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Der Amtsvorsteher des Amtes nimmt somit im Auftrag des Landrates die Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde wahr.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Zugang für Bürger und Unternehmen zu öffentlichen Leistungen im ländlichen Raum zu erleichtern bzw. zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen auf IT-Basis zu erproben. Die vorliegende Vereinbarung setzt dieses Ansinnen um.

Auf der Grundlage des § 167 Abs. 2 i. V. mit § 167 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), schließen die Vertragspartner zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt nimmt zum 01.01.2015 auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, folgende Aufgaben für den Landkreis im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft wahr:
 - a. Adressänderung gemäß § 13 I Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem Amt Stargarder Land haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk Mecklenburgische Seenplatte angemeldet ist.
 - b. Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen gemäß § 14 I Fahrzeugzulassungsverordnung für Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in dem Amt Stargarder Land haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk Mecklenburgische Seenplatte angemeldet ist.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen des bei der Amtsverwaltung eingerichteten Bürgerbüros bzw. Einwohnermeldeamtes.

- (2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt. Der Landkreis kann fachliche Weisungen erteilen.

§ 2 Pflichten

- (1) Die Parteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung geschaffen werden. Der Landkreis wird die Beschaffung des eKOL-Kfz Moduls Bürgerbüro über seinen Softwareanbieter Telecomputer veranlassen.

Das Amt erhält den elektronischen Zugriff auf die vom Landkreis vorzuhaltende Anwendung über eine gesicherte Internetverbindung. Die elektronische Archivierung der Vorgänge erfolgt durch den Landkreis. Hinsichtlich der Sicherstellung der technischen Voraussetzungen benennen Landkreis und Amt jeweils eine/n Ansprechpartner/in, die die technische Abwicklung verantwortlich sicherstellen und betreuen.

§ 3 Personal

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Personal des Amtes. Die Schulung dieses Personals erfolgt durch den Landkreis. Hierfür benennt der Landkreis eine/n Ansprechpartner/in.

§ 4 Kostenabwicklung

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Software, der Schnittstellen und die jährlichen Software-Pflegekosten werden durch den Landkreis getragen.
- (2) Das Amt sichert zu, dass für die Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden. Die vereinnahmten Gebühren verbleiben beim Amt und dienen dem Ersatz der verwaltungsseitigen Aufwendungen des Amtes für die Wahrnehmung der Aufgaben. Davon ausgenommen ist ein Gebührenanteil in Höhe von 1,50 Euro pro Verwaltungsvorgang. Dieser Gebührenanteil setzt sich zusammen aus der KBA-Gebühr, den Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten und einen Verwaltungsanteil für den Landkreis. Die Gebührenanteile sind vierteljährlich abzurechnen und an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu überweisen. Eine darüber hinausgehende Erstattung der Aufwendungen des Amtes durch den Landkreis findet nicht statt.
- (3) Die für die Verwaltungsvorgänge notwendigen Siegelplaketten werden dem Amt Stargarder Land durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Siegelplaketten richtet sich nach der Anzahl der Verwaltungsvorgänge. Ein Mehrverbrauch an Siegelplaketten ist dem Landkreis gegenüber darzulegen.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für zwei Jahre geschlossen.

- (2) Die Parteien werden nach einer Evaluationsphase von 2 Jahren darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenwahrnehmung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Quantität der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben, die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt, Umfang und Verlauf der Abstimmungsprozesse mit dem Landkreis, die Auswirkungen auf die übrigen Vorgänge innerhalb der Zulassungsbehörde des Landkreises sowie die Ausgewogenheit der Kosten- und Gebührenregelungen. Die Parteien streben eine Fortführung der vereinbarten Aufgabenerledigung zu gleichen oder angepassten Bedingungen an, wenn alle Seiten zu einer positiven Bewertung gekommen sind. Die Prüfung umfasst auch mögliche Erweiterungen der Erledigung der Aufgaben des Amtes.
- (3) Die Vereinbarung kann von den Parteien während der Evaluationsphase nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn eine Partei ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt und die Mahnung zur Pflichterfüllung fruchtlos blieb.

§ 6 Vertragsänderungen, Wirksamkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neubrandenburg, den _____ Burg Stargard , den _____

Heiko Kärger
Landrat
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Joachim Jünger
Amtsvorsteher
Amt Stargarder Land

Siegfried Konieczny
1. stellv. Landrat
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Tilo Lorenz
1. stellv. Amtsvorsteher
Amt Stargarder Land

Siegel

Siegel

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Vereinbarung mit Schreiben vom _____ genehmigt.